Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

Inhalt: Kirchengesetz, betreffend die Kirchenvisitationen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 349. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 352.

(Nr. 9489.) Kirchengesetz, betreffend die Kirchenvisitationen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 28. September 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen über die Kirchenvisitationen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

In allen Kirchengemeinden finden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Kirchenvisitationen statt.

§. 2.

Die Visitation ist in jeder Gemeinde regelmäßig im sechsten Kalenderjahre zu halten. Die Vertheilung der Visitationen auf die einzelnen Jahre geschieht für jeden Aufsichtsbezirk durch die Kirchenregierung. Aus besonderen Gründen kann die Visitation mittelst Verfügung der Kirchenregierung verschoben werden.

§. 3.

Die Visitation wird vorgenommen durch den zuständigen Superintendenten (Senior u. s. w.). In den Gemeinden, deren Pfarrer selbst Superintendent (Senior u. s. w.) ist, oder die keinem Aufsichtsbezirke angehören, tritt an Stelle des Superintendenten als Visitator der General-Superintendent, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, und in den Gemeinden, deren Pfarrer selbst General-Superintendent ist, ein durch das Landeskonsistorium berufener Bevollmächtigter der Kirchenregierung ein. Der weltliche Kirchenkommissarius ist berechtigt, an den innerhalb seines Amtsbezirkes stattfindenden Kirchenvisitationen als Visitator Antheil zu nehmen.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1891.

§. 4.

Die Visitation erstreckt sich auf

a) die Verwaltung des Pfarramtes,
b) die kirchliche Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen,
c) die Amtsführung der niederen Kirchendiener,
d) den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinde und die Wirksamkeit des Kirchenvorstandes,
e) den Bestand und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens,
f) bei Pfarrern, welche Superintendenten (Senioren u. s. w.) sind, auf die Verwaltung ihres Aufsichtsamtes.

§. 5.

Bei der Visitation ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1) Sie ist anzusetzen auf einen Sonntag und in Verbindung mit einem vollständigen Gottesdienste. Wo die Visitation bisher regelmäßig an einem Wochentage abgehalten ist, kann deren Abhaltung auf Antrag des Kirchenvorstandes mit Genehmigung des Konsistoriums auch ferner an einem Wochentage stattfinden.
2) Vorbereitet wird sie durch schriftlich vom Pastor und, soweit es sich um Gegenstände handelt, die dem Geschäftskreise des Kirchenvorstandes angehören, durch den Kirchenvorstand zu beantwortende Visitationsfragen.
3) Sie ist rechtzeitig vorher von der Kanzel abzukündigen mit der Erwähnung, daß jedem Gemeindegliede freistehe, bei der Visitation Wünsche und Beschwerden anzubringen.
4) Den Kirchenpatronen, beziehungsweise deren Vertretern wird von der anstehenden Visitation Anzeige gemacht, und es steht ihnen offen, ihr beizuwohnen.

§. 6.

Die Kirchenregierung ist befugt, wenn sie es erforderlich findet, Visitationen auch außerhalb der nach §. 2 bestimmten Termine abhalten zu lassen, sei es für eine einzelne Gemeinde, sei es für einen ganzen Aufsichtsbezirk. Sie bestimmt deren Umfang. Solche Visitationen geschehen durch den Superintendenten, beziehungsweise General-Superintendenten; die Kirchenregierung kann jedoch statt ihrer oder neben ihnen auch besondere Bevollmächtigte ernennen.

§. 7.

In den Kirchengemeinden, welche zum Aufsichtsbezirke der geistlichen Ministerien in den Städten Hannover, Göttingen, Northeim und Hameln gehören, und in den Kirchengemeinden der Städte Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück wird eine Visitation nur vorgenommen durch besondere Bevollmächtigte des Landeskonsistoriums aus seiner Mitte und nur auf dessen besonderen Beschluß

ohne regelmäßig wiederkehrenden Termin; an der Visitation nimmt ein Mitglied des Magistrats, welches von letzterem entsendet wird, Theil.

Die Visitation erstreckt sich nicht auf Bestand und Verwaltung des kirchlichen Vermögens, soweit sie bisher durch Gesetz davon ausgeschlossen ist.

§. 8.

In denjenigen Gemeinden, in welchen ein General-Superintendent ein Pfarramt verwaltet, erstreckt sich die Visitation auf dessen Amtsverwaltung nur dann, wenn diese vom Landeskonsistorium ausdrücklich für den einzelnen Fall verfügt wird.

§. 9.

Dem Superintendenten und General-Superintendenten gebühren für jede von ihm abzuhaltende Visitation Diäten im Betrage von 10 Mark für den Tag sowie Ersatz der aufgewandten Beförderungskosten.

§. 10.

Die durch Gesetz oder Herkommen begründeten Verpflichtungen zur Tragung der Visitationskosten einschließlich der Fuhrleistungen bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß an Diäten von den Verpflichteten nicht mehr als im Ganzen 10 Mark für den Tag zu zahlen sind.

Die Reisekosten der General-Superintendenten, sofern sie nicht nach Absatz 1 anderweitig gedeckt werden, sind aus der Kasse des Synodalbezirkes, welchem die visitirte Gemeinde angehört, zu bestreiten.

Insoweit die Kosten der Visitation nicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ihre Deckung finden, sollen dieselben von der Parochialkirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte für sie einzustehen haben, sonst von der visitirten Kirchengemeinde getragen werden. Indeß fallen Diäten und Reisekosten der besonderen Bevollmächtigten der Kirchenregierung zur außerordentlichen Visitation (§. 6) den Synodalkassen, Parochialkirchenkassen und Kirchengemeinden nicht zur Last.

§. 11.

Alle diesem Kirchengesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§. 12.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 28. September 1891.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Zedlitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 26. August 1891, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Oels für die von demselben zu bauenden Chausseen: 1) von Pangau über Nauke und Buchwald nach der Namslau-Bernstadter Chaussee, 2) von Oels nach Leuchten, 3) von Langewiese nach dem Dorfe Sibyllenort, 4) von Korschlitz nach der Bernstadt-Wabnitzer Chaussee, 5) von Langenhof über Kunzendorf nach Patschkey, 6) von Gr.-Ellguth nach Vielguth, 7) von Gr.-Ellguth nach Schmollen, 8) von der eisernen Brücke der Gr.-Ellguth-Kritschener Chaussee nach Kl.-Ellguth und 9) von Hoenigern nach Oels mit einer Abzweigung durch das Dorf Bogschütz bis an die Kirche daselbst, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 41 S. 371, ausgegeben den 9. Oktober 1891;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 26. August 1891 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Oels im Betrage von 450 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 41 S. 371, ausgegeben den 9. Oktober 1891;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 31. August 1891, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Schweidnitz für die von demselben zu bauende Kreischaussee von der Breslau-Schweidnitzer Provinzialchaussee bei Weizenrodau über Käntchen, Klein- und Groß-Wierau bis zur Reichenbacher Kreisgrenze bei Endersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 40 S. 367, ausgegeben den 2. Oktober 1891;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 17. September 1891, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von der Gemeinde Rixdorf im Kreise Teltow auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Oktober 1889 aufgenommenen Anleihe von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 41 S. 357, ausgegeben den 9. Oktober 1891.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.